

Ihre Vorteile auf einen Blick

Umfassender Schutz
in Europa.

Die Versicherung erfüllt
die Voraussetzungen
für ein Schengen-
Visum.

Serviceleistungen rund
um die Uhr dank
24-Stunden-Assistance-
Zentrale.

Dauer und Umfang der
Versicherung können
individuell festgelegt
werden.

Allianz Global Assistance

Heilungskosten für Gäste

Sicherer Aufenthalt
in Europa.

Die Einzahlung der Prämie
wird einer Unterschrift gleichgestellt.

Assistance 24h | Tel. +41 44 202 00 00

How can we help?

Allianz Global Assistance
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

07/16 | 16-124-TR

The Visana logo features a red curved line above the word "visana" in a bold, lowercase, sans-serif font.

Global Assistance

The Allianz logo consists of the word "Allianz" in a bold, sans-serif font, followed by a circular emblem containing three vertical bars.

Versicherung für ausländische Gäste

Individueller und umfassender Schutz in Europa.

Sie planen einen Besuch in Europa oder erwarten ausländische Gäste? Damit Sie bzw. Ihre Gäste in diesem Fall bei Krankheit und Unfall versichert sind, hilft eine Schengen-Reiseversicherung.

Sicherheit im Notfall

Für einen unbesorgten Besuch im Ausland ist eine Reisekrankenversicherung empfehlenswert. Die Versicherung Heilungskosten für Gäste von Allianz Global Assistance schützt ausländische Besucher während des Aufenthalts in Europa vor hohen Kosten bei Krankheit oder Unfall. Die Versicherung übernimmt medizinische Kosten für Arzt- oder Spitalbesuche sowie für Medikamente und im Notfall die Rückführung ins Herkunftsland. Dauer und Höhe der Versicherung können Sie individuell festlegen und bestimmen somit den Umfang des Schutzes selbst.

Reisekrankenversicherung – Voraussetzung für ein Visum

Wenn Sie Freunde oder Verwandte in die Schweiz einladen, die nicht aus einem Schengen-Land kommen oder selbst jemanden in der Schweiz besuchen möchten, ist meistens ein Visum erforderlich. Dazu benötigen Sie eine Reisekrankenversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 50'000.–. Zudem muss der Geltungsbereich den gesamten Schengen-Raum abdecken und das Visum mindestens 180 Tage gültig sein. Die Versicherung Heilungskosten für Gäste von Allianz Global Assistance erfüllt alle diese Voraussetzungen. Gäste, die für ihren Besuch kein Visum benötigen, können auch eine Reisekrankenversicherung mit einer kleineren Versicherungssumme abschliessen.

Heilungskosten für Gäste

Auf diese Leistungen können Sie sich verlassen.

Heilungskosten

Übernahme von Heilungskosten für die notfallmässige Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person im Ausland.

Assistance

Organisation und Übernahme der Kosten für medizinisch indizierte Repatriierung ins Herkunftsland bzw. Heimschaffung im Todesfall.

Such- und Bergungskosten

Kostenübernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Wichtige Hinweise

- Europaweit gültig, Ausnahme: Wohnstaat der versicherten Person.
- Max. Versicherungsdauer 185 Tage.
- Abschluss innert 5 Tagen nach Einreisedatum erforderlich.
- Übernahme von Assistance-Leistungen nur im Fall telefonischer Anforderung bei der Notrufzentrale.
- Versicherte Person: auf dem Einzahlungsschein aufgeführte Person mit Höchstalter von 80 Jahren.
- Versicherungsschutz gilt nur für im Ausland wohnhafte Personen, die in die Schweiz oder in einen Schengen-Staat einreisen.

Heilungskosten	Such- und Bergungskosten	Assistance
CHF 10'000.– mit Selbstbehalt CHF 200.–	CHF 1'000.–	unbegrenzt
CHF 20'000.– mit Selbstbehalt CHF 200.–	CHF 2'000.–	unbegrenzt
CHF 50'000.– mit Selbstbehalt CHF 200.–	CHF 5'000.–	unbegrenzt

DIE VERSICHERUNG KANN AUCH ONLINE
ABGESCHLOSSEN WERDEN: www.allianz-assistance.ch

- Ausschluss von bereits bestehenden Krankheiten, Unfallfolgen, Folgen von Grobfahrlässigkeit, prophylaktische Check-ups.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter www.allianz-assistance.ch/avb

Informationen zur Zahlung

Bei Einzahlungen per E-Banking oder aus dem Ausland muss beim Zahlungszweck zwingend Policen-Nummer, versicherte Person, Geburtsdatum, Versicherungssumme, Versicherungsbeginn und Versicherungsdauer angegeben werden. Bitte überweisen Sie die Prämie in CHF auf unser Konto:

IBAN: CH50 0900 0000 8002 4206 8
BIC: POFICHBEXXX
Adresse: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern
Einzahlung für: AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
8304 Wallisellen

Der abgestempelte Empfangsschein bzw. die Bankbestätigung bei der Zahlung via Internet gilt als Versicherungsnachweis. Bewahren Sie diesen an einem sicheren Ort auf.

Versicherungsdauer (Tage)

3	17	31	62	92	185
CHF 38.–	CHF 126.–	CHF 202.–	CHF 341.–	CHF 453.–	CHF 1'253.–
CHF 45.–	CHF 145.–	CHF 235.–	CHF 395.–	CHF 525.–	CHF 1'355.–
CHF 55.–	CHF 170.–	CHF 280.–	CHF 470.–	CHF 625.–	CHF 1'475.–

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

- **Heilungskosten**
Übernahme von Heilungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme) für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person. Pro Ereignis gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.–.
- **Assistance**
Organisation und Übernahme der Kosten für medizinisch indizierte Repatriierung bzw. Heimschaffung im Todesfall. Versicherungsschutz gilt nur für im Ausland wohnhafte Personen, die in die Schweiz oder in einen Schengen-Staat einreisen.
- **Such- und Bergungskosten**
Übernahme von Such- und Bergungskosten (maximal bis zur Höhe der in Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn die versicherte Person während der Reise bzw. des Aufenthalts als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Welche Personen sind versichert?

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen versichert. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- und Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Im Rahmen der Deckung Assistance werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Im Rahmen der Deckungen Heilungskosten, Assistance und Such- und Bergungskosten besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- Im Rahmen der Deckungen Assistance ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 202 00 00 / Telefax +41 44 283 33 33.
- Schadenaufklärung im Rahmen der Deckungen Such- und Bergungskosten und Heilungskosten sind der AGA, unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice bzw. auf dem Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police).

Die Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) enden an dem mit dem Antrag definierten und in der Versicherungspolice aufgeführten Ablaufdatum.

Versicherungsverträge können insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach einem Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbracht hat, sofern die Kündigung durch den Versicherer spätestens mit der Auszahlung bzw. Fallerledigung (z. B. Assistance/Rechtsschutz) bzw. die Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/in spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung oder Fallerledigung erfolgt.
- Wenn der Versicherer die Prämien anpasst. Die Kündigung des/der Versicherungsnehmer/in muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung beim Versicherer eintreffen.
- Kündigung durch den Versicherer im Fall eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich ggf. aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein. Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance
Sales Administration Tourismus
Hertistrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Heilungskosten	Übernahme der durch einen Unfall oder eine Krankheit entstandenen medizinischen Kosten in Europa.	pro Versicherungsdauer	gemäss Police
B Assistance	Medizinisch indizierte Repatriierung ins Herkunftsland und Heimschaffung im Todesfall	pro Versicherungsdauer	unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Versicherungsdauer	10 % der Heilungskosten Versicherungssumme

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Versicherungspolice aufgeführte Person sofern sie

- das 80. Altersjahr nicht überschritten hat
- ihren ständigen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hat
- in die Schweiz oder mit einem von Schweizer Behörden ausgestellten Schengen-Visum in einen Schengen-Staat einreist.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung gilt während der vereinbarten und auf der Versicherungspolice vermerkten Versicherungsdauer in Europa, mit Ausnahme des Wohnstaates der versicherten Person.
- 2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) vermerkten Datum. Wird auf der Versicherungspolice bzw. auf dem Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) ein provisorisches Datum eingetragen, beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bzw. im Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police).
- 2.3 Die Heilungskosten Versicherung ist nur gültig, wenn sie nicht später als fünf Tage nach dem Einreisedatum in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes abgeschlossen wurde. Verfügt die Person bei der Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes bereits über eine entsprechende Versicherung, ist eine anschließende Heilungskosten Versicherung nur gültig, wenn diese nicht später als fünf Tage nach dem Versicherungsende der bereits bestehenden Versicherung abgeschlossen wird. Für spätere Abschlüsse ist ein ärztlicher Gesundheitsnachweis erforderlich, welcher der AGA eingereicht werden muss. Der AGA steht es frei, den Vertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Kosten dieses Gesundheitsnachweises gehen zu Lasten der antragsstellenden Person. Fehlt in diesen Fällen das Datum des Versicherungsbeginns auf dem Versicherungsnachweis, dann beginnt der Versicherungsschutz am Tag der behördlich nachgewiesenen Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes.
- 2.4 Das Verlängern der Versicherungsdeckungen ist nur dann gültig, wenn keine Versicherungslücken entstehen und kein Schadenfall eingetreten ist. Zudem kann der Vertrag höchstens zweimal innerhalb der maximal zulässigen Gesamtdauer von 185 Tagen verlängert werden. Der AGA steht es frei, Verlängerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.5 Zulässige Dokumente für den Nachweis des Einreisedatums sind; Pass mit Einreisestempel: bei dessen Fehlen: Fahrscheine bzw. Reisetickets (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers. Kann kein Einreisenachweis erbracht werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

3 Rücktritt vom Versicherungsvertrag

- 3.1 Wenn der Versicherungsnehmer in schriftlicher Form den behördlichen Nachweis (Botschaft, Fremdenpolizei, Gemeinde) erbringen kann, dass die Einreise in die Schweiz bzw. einen Staat des Schengen-Raumes nicht bewilligt wurde, wird die Prämie zurückerstattet; für die Rückerstattung der Prämie ist der AGA die Originalversicherungspolice bzw. der Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police) einzusenden.
- 3.2 Bei einer Prämienrückerstattung werden CHF 100.– für Verwaltungskosten in Abzug gebracht.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahrhaftig und an die AGA abtreten.
- 4.5 Die AGA Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/ghaden heruntergeladen werden.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 6.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherungsnehmer wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

- 6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*
- 6.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre, Schliessung des Luftraums.*
- 6.6 *Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.*
- 6.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.*
- 6.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*
- 6.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

7 Definitionen

7.1 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

7.2 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7.3 Personenunfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritte

- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.

9 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen, info@allianz-assistance.ch

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Heilungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistung ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei einem Unfall oder einer Krankheit, für die eine notfallmässige Behandlung angebracht ist, übernimmt die AGA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen (werden die nachfolgenden Leistungen kumuliert, so sind sie gesamthaft durch die maximale Versicherungssumme begrenzt), sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
- Krankenhausaufenthalt
- Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus

Die AGA behält sich das Recht vor, über die Weiterführung der Behandlung in der Schweiz oder einer allfälligen Repatriierung in ein geeignetes Krankenhaus im Herkunftsland des Versicherten zu entscheiden.

3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

3.1 *Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.*

3.2 *Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.*

3.3 *Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.*

3.4 *Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.*

3.5 *Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).*

3.6 *Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheiken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.*

3.7 *Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.*

3.8 *Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.*

3.9 *Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten (Flugsportaktivitäten, eigenes Pilotieren usw.).*

3.10 *Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.*

3.11 *Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.*

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall schriftlich der AGA anmelden (vgl. Ziffer I 11). Folgende Unterlagen sind dabei der AGA einzureichen:

- Versicherungspolice bzw. Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police)
- AGA Schadenformular
- Arztbericht und Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht (AGA Formular)
- Rechnung(en) über Arzt- und/oder Spitalkosten sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte), durch die eine Rückerstattung beantragt wird, im Original
- Nachweis der Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum: Pass mit Einreisestempel, bei dessen Fehlen Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus etc.); bei dessen Fehlen, schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers

4.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

5 Selbstbehalt und Kostengutsprache

5.1 Selbstbehalt

Bei jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.– zu Lasten der versicherten Person in Abzug gebracht

5.2 Kostengutsprache

Die AGA erteilt weder Kostengutsprachen noch werden Geldleistungen im Voraus erbracht. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, Krankenhaus etc.).

B Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

Telefon +41 44 202 00 00

Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Als ich eine Freundin in der Schweiz besuchte, brauchte ich dafür ein Visum. Sie empfahl mir, direkt eine Schengen-Reiseversicherung abzuschliessen, damit ich auch im Notfall abgesichert bin. Meinen Aufenthalt konnte ich deshalb ganz unbesorgt geniessen.

Amira Z.



ELVIA ist der Schweizer Pionier unter den Reise- und Sportversicherungen und heute als Gütesiegel etabliert. Schweizer Wurzeln und Schweizer Qualität – rund um die Uhr, rund um den Globus seit 1950.

- 2.1 Medizinisch indizierte Repatriierung
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus des Herkunftslandes der versicherten Person.
- 2.2 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person während des Aufenthaltes bzw. der Reise stirbt, übernimmt die AGA die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an ihren letzten ständigen Wohnort.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)
 - 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale
Wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
 - 3.2 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.
 - 3.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
 - 3.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
 - 3.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
 - 3.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
 - 3.7 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfunge, Reiseapotheke, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
 - 3.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie deren Komplikationen und die Folgen von empfangnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
 - 3.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
 - 3.10 Unfälle beim Fliegen mit jeder Art von Fluggeräten (Flugsportaktivitäten, eigenes Pilotieren usw.).
 - 3.11 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
 - 3.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)
 - 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2).
 - 4.2 Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Versicherungspolice bzw. Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police)
 - AGA Schadenformular
 - Ursprüngliche Buchungsbestätigung, Fahrscheine bzw. Reiseticket (Bahn, Flugzeug, Bus etc.)
- C Such- und Bergungskosten
 - 1 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
 - 2 Versichertes Ereignis und Leistung
 - 2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise in Europa als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.
 - 2.2 Zur Unterstützung kann die AGA-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:
Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33
 - 3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)
Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Versicherungspolice bzw. Versicherungsnachweis (Einzahlungsschein-Police)
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
 - Rechnung des Rettungsunternehmens im Original

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Policen-Nr. 00.000.000

Versicherte Person
Versicherungssumme CHF [] [] [] [] [] [] [] []
Beginn/Dauer [] [] [] [] [] [] / [] [] [] [] [] [] Tage

Einzahlung für/Versement pour/Versamento per
AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
8304 Wallisellen
Konto/Compte/Conto **80-24206-8**
CHF

[] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Einbezahlt von/Versé par/Versato da

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione

Einzahlung Giro

Policen-Nr. 00.000.000

Versicherte Person
Geburtsdatum (max. 80 Jahre alt) [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Versicherungssumme CHF [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Einzahlung für/Versement pour/Versamento per
AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
8304 Wallisellen
Konto/Compte/Conto **80-24206-8**
CHF

[] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
Einbezahlt von/Versé par/Versato da

202

Versamento Girata

Policen-Nr. 00.000.000

provisorisch
Versicherungsdauer: []
Versicherungsbeginn: []

Einbezahlt von/Versé par/Versato da
Name, Vorname:
Adresse:
PLZ:
Ort:

44102

800242068>
800242068>